

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN der Berglandmilch KÄSE Eck GmbH (Fassung April 2013)

1. Allgemeines: Warenlieferungen an unsere Kunden erfolgen nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen, sofern in speziellen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform (gilt nicht für Verbrauchergeschäfte). Dennoch sind die Mitarbeiter auch gegenüber Verbrauchern mangels besonderer Dienstweisung nicht ermächtigt abweichende mündliche Zusagen oder Vereinbarungen zu treffen. Einkaufsbedingungen des Kunden verpflichten uns nicht, auch wenn wir nicht widersprechen.

Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen hat auf die übrigen Bestimmungen keinen Einfluss. Anstelle einer etwa unwirksamen Bestimmung gilt als vereinbart, was dieser in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Sinngemäß gelten diese Bedingungen auch für Leistungen oder sonstige von uns zu bewirkende Lieferungen, sofern in speziellen Geschäftsbedingungen nichts anderes geregelt ist.

2. Auftragsannahme: Alle unsere Angebote sind freibleibend und beruhen in allen Preisangaben auf der Kostenlage des Angebotsdatums. Bei einer Änderung eines der kostenbildenden Faktoren sind wir zu einer Preisanpassung berechtigt.

Ein schriftlicher oder mündlicher Auftrag ist erst nach schriftlicher Annahme durch uns verbindlich, wobei der Auftrag in diesem Fall mit dem Datum der Auftragserteilung als angenommen gilt. Bei Warenknappheit behalten wir uns auch nach der Auftragsbestätigung vor, die Lieferungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Warenmenge aufzuteilen.

Der Auftraggeber hat uns Änderungen seiner Adresse, seines Firmensitzes, seiner Rechtsform, seines Firmenwortlautes etc. unverzüglich bekannt zu geben. Andernfalls gelten schriftliche Mitteilungen nach dem gewöhnlichen Postlauf als zugegangen, wenn sie von uns an die letzte uns bekannt gegebene Adresse abgesandt worden sind.

3. Erfüllung, Gefahrenübergang, Reklamation: Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist unser Firmensitz, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Nutzen und Gefahren gehen spätestens mit dem Abgang der Lieferung von unserem Lager, bei Zustellung ab Werk von diesem, auf den Auftraggeber über, und zwar unabhängig von der für die Lieferung vereinbarten Preisstellung (wie z.B. „franko“ u.ä.). Unberührt bleiben allfällige Schadenersatzansprüche. Versicherungen aller Art werden über Anordnung auf Kosten des Auftraggebers in dem von ihm gewünschten Ausmaß abgeschlossen. Im Fall der Versendung genehmigt der Auftraggeber jede zweckmäßige Transportart, insbesondere die Versendung per Bahn, Post, Straßengüterverkehr.

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist gilt vorbehaltlich unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise alle Fälle von höherer Gewalt, kriegerische Ereignisse, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden oder Energiemangel. Derartige Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei einem Hersteller oder Zulieferanten eintreten.

Bei verzögertem Abgang aus dem Werk bzw. aus unserem Lager, der auf Umstände zurückzuführen ist, die beim Auftraggeber liegen, geht die Gefahr mit dem Tage der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Ist Lieferung auf Abruf vereinbart, so gilt die Ware spätestens ein halbes Jahr ab Bestellung als abgerufen. Wir werden den Auftraggeber rechtzeitig auf den Fristablauf und die Bedeutung seines Verhaltens hinweisen. Eine über die Abruffrist hinausgehende Lagerung wird dem Kunden in Rechnung gestellt. Kann von uns mangels einer entsprechenden Disposition des Auftraggebers nicht erfüllt werden, so treten die Wirkungen des Annahmeverzuges mit diesem Zeitpunkt ein. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche unsererseits werden dadurch nicht ausgeschlossen. Wir sind auch berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

Reklamationen wegen angeblich nicht oder nicht vollständig erfolgter Lieferung sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Tagen ab Erhalt des Lieferscheines schriftlich zu erheben. Gewichtsverluste beim Transport gehen zu Lasten des Auftraggebers. Hat der Auftraggeber keinen Lieferschein erhalten, läuft die Frist ab Erhalt der Rechnung. Der Auftraggeber ist zur unverzüglichen Kontrolle der übersandten Waren bei deren Eingang verpflichtet.

4. Preisanpassung: Unsere Preise gelten ab Lager. Treten zwischen Vertragsabschluss und Lieferung Kostenerhöhungen infolge von Umständen ein, die nicht von unserem Willen abhängen, wie durch behördliche Preisregulierungen, Erhöhung unseres Einstandspreises, Erhöhung der Erzeuger- und oder Großhandelspreise, aufgrund von Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung oder Kollektivvertrag, oder Erhöhung oder Neueinführung von Abgaben bzw. aufgrund von Wertsicherungsklauseln, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend. Unternehmer können sich uns gegenüber nicht auf § 934 ABGB (Verkürzung über die Hälfte) berufen.

5. Transportkosten: Besondere Transportverpackungen, Paletten, Zufuhr u.ä. werden zusätzlich verrechnet. Bei entgeltlicher Rücknahme zusätzlich verrechneter Emballagen, Paletten etc. obliegt bis zur tatsächlichen Rückgabe die ordnungsgemäße Verwahrung dieser Gegenstände dem Auftraggeber. Zur entgeltlichen Rücknahme von nicht verwendbaren besonderen Transportverpackungen, Paletten etc. sind wir nicht verpflichtet.

6. Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung behalten wir uns das Eigentumsrecht an den gelieferten Waren vor. Solange der Käufer in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber vereinbarungsgemäß nachzukommen, ist er berechtigt, über unser Vorbehaltseigentum im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen. Außergewöhnliche Verfügungen, wie Verpfändungen, Sicherungsübereignungen, Abtretungen von Forderungsforderungen aus der Veräußerung dieses Vorbehaltsgutes sind unzulässig. Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Waren und Forderungen sind uns vom Kunden sofort mitzuteilen.

Im Fall der Weiterveräußerung erstreckt sich unser vorbehaltenes Eigentum auch auf den zukünftigen Erlös bzw. die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Der Kunde tritt alle Forderungen, die ihm aus der Weiterveräußerung unseres Vorbehaltsgutes entstehen, in unser Eigentum ab und verpflichtet sich, diese Forderungen in seinen Geschäftsbüchern durch einen entsprechenden Vermerk so zu kennzeichnen, dass unser Eigentumsrecht an diesen Forderungen für Dritte erkennbar ist. Eingehende Zahlungen aus diesen Geschäften sind von sonstigen Erlösen getrennt zu verwahren bzw. zu verwalten. Der Eigentumsvorbehalt und die daraus erwachsenden Rechte gehen durch Verarbeitung, Vermischung und Vermengung, in welcher Form und an welchem Ort auch immer, nicht unter. Bei Be- oder Verarbeitung und Verbindung der von uns gelieferten Ware mit anderen, steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen Sache im Verhältnis des Wertes der von uns gelieferten Ware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung zu.

7. Fälligkeit und Zahlungsverzug: Mangels anderer Vereinbarungen sind Zahlungen prompt netto bei Fakturerhalt fällig. Allfällige Bankspesen (Überweisungsgebühren) gehen zu Lasten des Auftraggebers. Falls ein Zahlungsziel vereinbart ist und sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers verschlechtern, der Auftraggeber seine Zahlungen einstellt, von ihm ausgestellte oder akzeptierte Wechsel protestiert werden, gegen ihn Exekution geführt, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens ein Konkursantrag abgewiesen wird oder sonstige Umstände bekannt werden, welche die Einbringlichkeit unserer Forderungen gefährdet erscheinen lassen, sind alle Forderungen aus unseren Lieferungen zur sofortigen Zahlung fällig. Wir sind in diesen Fällen berechtigt, die in unserem Eigentum stehenden Waren - ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist - zurückzunehmen oder vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil gemäß § 918 ABGB zurückzutreten. Im Fall des Rücktritts verrechnen wir eine Abstandsgebühr in der Höhe von zehn Prozent des Preises jener Waren, die vom Rücktritt betroffen sind. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt vorbehalten.

Bei Zahlungsverzug verrechnen wir die gesetzlichen Zinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt allerdings vorbehalten. Darüber hinaus ist der säumige Auftraggeber verpflichtet, alle prozessualen und schuldhaft verursachten außerprozessualen Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung, wie insbesondere Mahnspesen, Spesen für die Einschaltung eines Inkassobüros sowie auch Kosten eines von uns beigezogenen Anwaltes zu ersetzen. Bei uns einlangende Zahlungen tilgen zuerst die Kosten, dann die Zinsen und Zinseszinsen und zuletzt das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuldpost.

8. Aufrechnung und Kontokorrentabrede: Eine Aufrechnung behaupteter Gegenforderungen des Auftraggebers gegen den Kaufpreis ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftraggeber Verbraucher ist und die andere Vertragsseite zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftraggebers steht, gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt worden ist. Mit Auftraggebern, die mit uns in dauernder Geschäftsverbindung stehen, werden die Lieferungen und Leistungen grundsätzlich auf der Basis eines Kontokorrentverhältnisses erbracht und die gegenseitigen Ansprüche sohin kontokorrentmäßig verrechnet.

Wenn im konkreten Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelangt ein Kontokorrentsollzinssatz von 13 % pro Jahr bei vierteljährlicher Verrechnung zur Anwendung. Treten Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ein, die eine generelle Änderung der Kreditzinsen bewirken, sind wir zu einer dementsprechenden Anpassung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass ein Saldenanerkennnis schriftlich, mündlich oder auch still-

schweigend dadurch erfolgen kann, dass der Auftraggeber gegen den von uns bekannt gegebenen Saldo innerhalb angemessener Frist, längstens aber innerhalb von zwei Wochen keinen Einwand erhebt. Darauf wird in der Saldenmitteilung hingewiesen. Die Saldenmitteilung kann auch in elektronischer Form erfolgen oder zur Verfügung gestellt werden. Wir behalten uns ausdrücklich die Entscheidung vor, einzelne Forderungen nicht in das bestehende Kontokorrentverhältnis einzustellen. Der Auftraggeber räumt uns das Recht ein, Verbindlichkeiten von Unternehmen unserer Unternehmensgruppe zu übernehmen bzw. mit Forderungen von Unternehmen unserer Unternehmensgruppe gegenüber Forderungen des Auftraggebers aufzurechnen.

9. Gewährleistung: Sollte unsere Lieferung qualitativ oder quantitativ nicht der Bestellung oder konkreten produktbezogenen öffentlichen Äußerungen unsererseits entsprechen, ist für die Geltendmachung von Gewährleistungsrechten Voraussetzung, dass der Mangel unverzüglich nach Erhalt der Ware schriftlich reklamiert wird. Die Mängelanzeige berechtigt nicht zur Zurückhaltung des Kaufpreises oder eines Teiles davon. Die von uns gelieferten Waren sind sachgemäß zu behandeln und entsprechend den einschlägigen Vorschriften (z.B. Kodex, Richtlinien, Verordnungen und dgl.), insbesondere der Milchhygieneverordnung aufzubewahren bzw. zu verarbeiten. Die Aufbewahrung der Waren hat entsprechend den auf den Packungen aufgedruckten Lagerbedingungen zu erfolgen, dabei bedeutet: gekühlt lagern – lagern der Ware in Kühlräumen bzw. Kühlgeräten bei der deklarierten Temperatur im Regelfall von plus 2 Grad Celsius bis plus 4 Grad Celsius; kühl lagern – Lagerung an einem kühlen, trockenem Ort bei einer Temperatur bis max. plus 18 Grad Celsius; tiefgekühlt lagern – Lagerung in einem entsprechenden Tiefkühlgerät bzw. Kühlraum bei mind. minus 18 Grad Celsius oder darunter.

Wir sind nach freier Wahl berechtigt, mangelhafte Waren gegen gleichartige einwandfreie Waren innerhalb einer angemessenen Frist auszutauschen, das Fehlende in angemessener Zeit nachzutragen oder eine Gutschrift im Fakturenwert der mangelhaften Ware zu geben. Eine Rücksendung mangelhafter Ware bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung. Wird durch Warenrücknahme oder Erteilung einer Gutschrift die jeweilige Rabattstaffel der Warenbezugsrechnung des Kunden unterbrochen, bleibt die Rückverrechnung ursprünglich gewährter Mengenrabatte vorbehalten.

Jeder Gewährleistungsanspruch ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Übergabe geltend gemacht wurde. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit der Ware zum Zeitpunkt der Übergabe trägt der Käufer. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind solche Mängel, die auf vom Käufer beigelegtes Material (z.B. Verpackungsmaterial) oder auf Handlungen Dritter zurückzuführen sind. Für Mängel an Waren, die nicht von uns erzeugt sind, haften wir dem Käufer nur insoweit, als unser Vorlieferant oder Hersteller uns gegenüber haftet. Wir sind berechtigt, bei behaupteten Gewährleistungsansprüchen, dem Warenempfänger unsere Ansprüche gegenüber dem Vorlieferanten abzutreten und sind im solchen Falle von jeglicher Haftung frei. Für Verbrauchergeschäfte gelten die o.a. Regeln nur, soweit sie zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Falls behördlich aus unseren Lieferungen Proben entnommen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, von den behördlichen Organen eine amtliche Gegenprobe zu verlangen und diese sofort an uns einzusenden.

10. Lieferverzug: Geraten wir nach Annahme des Vertrages aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens in Lieferverzug, ist der Auftraggeber berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer schriftlich gesetzten Nachfrist von mindestens 14 Tagen vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Rücktrittsrecht steht dem Auftraggeber nicht zu, wenn der Verzug durch höhere Gewalt oder durch leicht fahrlässiges Verhalten unsererseits verursacht wurde, und immer dann, wenn vom Lieferverzug Waren betroffen sind, die nach Angaben des Auftraggebers speziell herzustellen oder zu beschaffen sind. Alle Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung oder Verzögerung sind ausgeschlossen, wenn eine Vertragsstrafe vereinbart wurde und unser Verzug durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorverfärbt ist.

11. Schadenersatz und Produkthaftung: Bei Verbrauchergeschäften ist unsere Haftung für leicht fahrlässig verursachte Schäden, ausgenommen Personenschäden, ausgeschlossen. In allen übrigen Fällen ist unsere Haftung auf Schäden beschränkt, die am Gegenstand der Lieferung selbst entstehen, soweit uns nicht Vorsatz oder grob fahrlässiges Verhalten vorzuwerfen ist.

Der Auftraggeber hat uns unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von uns gelieferte Sache zu informieren, insbesondere, wenn er von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz eines Schadens oder zur Bekanntgabe seiner Lieferanten aufgefordert wird, sonst von einem Produktfehler unserer Waren Kenntnis erhält oder selbst geschädigt wird.

Die Geltendmachung von Haftungs-, Auskunfts- oder Regressbegehren sind uns unter genauer Angabe des Schadens, des haftungsbegründenden Sachverhaltes einschließlich des Nachweises, dass die Lieferungen und Leistungen von uns stammen, schriftlich mitzuteilen.

12. Datenverarbeitung, Werbemittelungen: Der Auftraggeber erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, wie insbesondere Name, Anschrift und Geburtsdatum, die im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung bekannt sind oder künftig bekannt werden, für Zwecke der Kundenbetreuung und für Zwecke der unternehmensbezogenen Werbung verarbeitet und an konzernzugehörige Unternehmen sowie an Adressenverlage und Direktwerbeunternehmen (nur als Dienstleister für eigene Werbeaktionen) und weiters zum Zwecke des Gläubigerschutzes den Kredit-schutzverbänden übermittelt und überlassen werden. Der Kunde kann seine Zustimmung zur Datenübertragung jederzeit schriftlich widerrufen. Dieser Widerruf hat keine Auswirkung auf das Grundgeschäft. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns die Tatsache, dass er in eine Liste nach § 7 ECG oder in die "Robinsonliste" des Fachverbandes Werbung der Wirtschaftskammer Österreich eingetragen ist, unverzüglich bekannt zu geben.

13. Gerichtsstand: Zuständig für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus einem Geschäft ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz unserer Firma sachlich zuständige Gericht. Dies gilt nicht für Verbrauchergeschäfte.

Für alle unter Zugrundelegung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen zustande gekommenen Rechtsgeschäfte ist die Anwendung österreichischen Rechtes unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechtes vereinbart. Insbesondere kommen die Bestimmungen des FAGG (Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz) in der aktuell geltenden Fassung zur Anwendung.